# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof**

**der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen in Bevensen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen für den Friedhof in Bevensen am 12. Januar 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. a) Reihengrabstätte:

 Für 30 Jahre: 650,-- €

 b) Kinder bis zu 5 Jahren:

 Für 20 Jahre: 200,-- €

1. a) Wahlgrabstätte:

 Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 900,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 30,-- €

 b) Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege

 Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 3.300,--€

 Verlängerung je Jahr und Stelle 110,-- €

1. Urnenreihengrabstätte:

 Für 20 Jahre: 550,-- €

1. a) Urnenwahlgrabstätte:

 Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 700,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 35,-- €

 b) Urnenwahlgrabstätte mit Anlage und Pflege

 Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 2.200,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 110,-- €

 c) Historische Urnengemeinschaftsanlage:

 Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 1.400,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 70,-- €

 d) Moderne Urnengemeinschaftsanlage:

 Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 1.700,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 85,-- €

 e) Oktagon Urnengemeinschaftsanlage:

 Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 3.000,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 150,-- €

 f) Baumurnenwahlgrabstätte

 Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 1.100,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 55,-- €

 g) Urnenpartnergrabstätte

 Für 20 Jahre -je Grabstelle-: 1.900,-- €

 Verlängerung je Jahr und Stelle 95,-- €

 h) Familienbaumurnenwahlgrabstätte

 Für 30 Jahre – 6 Plätze -: 4.000,-- € Verlängerung je Jahr und Stelle 22,50 €

1. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

 1.1 im Reihengrab 550,-- €

 1.2 im Wahlgrab 600,-- €

 1.3 im Kindergrab 130,-- €

2. für eine Urnenbestattung: 120,-- €

**III. Gebühr für Umbettungen**

für die Ausgrabung einer Leiche 1.200,-- €

für die Ausgrabung einer Asche 300,-- €

**IV. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung, Veränderung oder Ergänzung

 der Inschrift eines Grabmals 25,-- €

2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,-- €

3. Verwaltungsgebühr 50,-- €

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 je Sarg: 35,-- €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 je Trauerfeier: 220,-- €

**VI. sonstige Gebühren:**

1. Sarg-/Urnenträger – je Träger- 45,-- €

**VII. Gebühren für vorzeitige Einebnung von Wahlgrabstätten:**

1. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Erdgrabes je Grabstelle 60,-- €
2. für jedes Jahr der vorzeitigen Einebnung eines Urnengrabes je Grabstelle 40,-- €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.02.2018 außer Kraft.

Bevensen, 12.01.2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:

gez. Willing gez. H.-G. Meyer

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstands:

Uelzen, 27.01.2021

L. S.

Vorsitzende: Kirchenkreisvorsteher:

gez. Dr. Elster gez. J. Hagen